

**S O N D E R L A N D E P L A T Z**  
**“Bartholomä-Amalienhof”**

**FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG**  
**(FBO)**

Flugplatzhalter:  
Akademische Fliegergruppe Stuttgart e.V.  
Pfaffenwaldring 35, 70569 Stuttgart

Ausgabe Mai 2005

## Inhaltsangabe

<b>Teil I</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Allgemeine Angaben</b> .....	<b>3</b>
1.1 Bezeichnung .....	3
1.2 Lage .....	3
1.3 Flugplatzbezugspunkt .....	3
1.4 Klassifizierung: .....	3
1.5 Start- und Landebahn, sonstige Flugbetriebsflächen.....	3
<b>2 Betriebszeit und -einschränkungen</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Funktechnische Einrichtungen / Telefon</b> .....	<b>5</b>
<b>Teil II</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung</b> .....	<b>5</b>
1.1 Pflichten der Flugplatzbenutzer.....	5
1.2 Rechte des Flugplatzhalters.....	5
<b>2 Betrieb am Flugplatz</b> .....	<b>6</b>
2.1 Befugnis zum Starten und Landen .....	6
2.2 Start- und Landeeinrichtungen .....	6
2.3 Rollen und Schleppen .....	6
2.4 Abstellen .....	6
2.5 Sicherheitseinrichtungen.....	7
2.6 Flugdokumentation.....	7
2.7 Betriebsstoffversorgung .....	7
2.8 Flugplatzgelände und Eingänge.....	7
2.9 Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatzgelände.....	8
2.10 Mitführen von Tieren .....	8
<b>3 Sonstige Bestimmungen</b> .....	<b>8</b>
3.1 Gewerbliche und weitere Betätigungen.....	8
3.2 Verunreinigungen .....	9
3.3 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung.....	9
3.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	9
3.5 Zustellungsbevollmächtigter.....	9
3.6 Einweisung der Flugleiter .....	9
<b>4 Anlagen</b> .....	<b>10</b>

# Teil I

## Beschreibung des Flugplatzes

### 1 Allgemeine Angaben

#### 1.1 Bezeichnung

Sonderlandeplatz Bartholomä-Amalienhof

#### 1.2 Lage

Der Landeplatz - Flurstücke Gemarkung Bartholomä - befindet sich in Baden-Württemberg, Landkreis Aalen; 13 km südöstlich von der Stadt Aalen und 13 km nordöstlich von der Stadt Heidenheim.

#### 1.3 Flugplatzbezugspunkt

a) geographische Lage: **48° 44' 48" N**  
**10° 00' 18" E**

b) Höhe über NN: **2092 ft (637,5 m)**

#### 1.4 Klassifizierung:

Der Sonderlandeplatz Bartholomä-Amalienhof erfüllt die Bedingungen und Merkmale der Klasse 3 entsprechend den "Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Landeplätzen für Flugzeuge" (NfL I-327/01 vom 2. November 2001).

#### 1.5 Start- und Landebahn, sonstige Flugbetriebsflächen

Start- und Landebahn (SLB)

Bezeichnung	Richtung	Abmessung (m)	Startbahnbelag
unbefestigte SLB	161° / 341°	900 x 30	Gras

#### Betriebsflächen:

Gemäß den Unterlagen der Zulassung des Sonderlandeplatz durch das RP Stuttgart.

Die Flugplatzkarte ist Anlage zu dieser FBO

## 2 Betriebszeit und -einschränkungen

Der Sonderlandeplatz Bartholomä-Amalienhof darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag unter Sichtwetterbedingungen (VMC) benutzt werden.

Der Flugbetrieb wird zu folgenden Zeiten (Ortszeit) gestattet:

### Für motorgetriebene Flugzeuge:

- **Montags bis Samstags** von Sonnenaufgang (SR) bis Sonnenuntergang (SS); Platzrundenflüge von 08.00 Uhr bis SS,

- **Sonn- und Feiertags** von 09.00 bis SS,  
Die Gesamtzahl der Starts motorgetriebener Flugzeuge (Eigenstarts mit laufendem Triebwerk) darf an Sonn- und Feiertage 90 pro Tag nicht überschreiten.

Platzrundenbetrieb mit motorgetriebenen Flugzeugen ist erst ab 10:00 Uhr (Ortszeit) erlaubt.

In der Zeit von 9:00 bis 10:00 Uhr dürfen maximal 5 Starts motorgetriebener Flugzeuge im Eigenstart mit laufendem Triebwerk erfolgen. Dabei soll, sofern es die Wetterlage erlaubt, nach Süden gestartet, bzw. nach Norden gelandet werden.

In der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr (Ortszeit) sind die Eigenstarts mit motorisierten Flugzeugen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. In dieser Zeit sind Segelflugzeugschlepps zum Zwecke der Schulung sowie Platzrunden motorgetriebener Flugzeuge nicht zulässig.

Platzrundenbetrieb zum Zwecke der Motorflugschulung wird am Fluggelände Bartholomä aus Gründen der Fluglärmreduzierung nicht durchgeführt.

Flüge mit motorgetriebenen Flugzeugen über der Ortschaft Bartholomä (inklusive Ortsteile Birkenteich und Irmannsweiler) sind zu vermeiden. In der AIP entsprechend gekennzeichnete Gebiete dürfen nicht überflogen werden.

### Für Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler:

- täglich von SR Uhr bis SS.

Für den Sonderlandeplatz Bartholomä-Amalienhof besteht keine Betriebspflicht, d.h., er unterliegt keiner festen Betriebszeit (Öffnungszeiten). Es gilt grundsätzlich die PPR-Regelung (**Prior permission required**), mit vorheriger Anforderung des Luftfahrzeugführers und **nur** nach Zustimmung des Flugplatzhalters bzw. des Flugleiters.

### **3 Funktechnische Einrichtungen / Telefon**

Der Sonderlandeplatz Bartholomä-Amalienhof ist mit einer beweglichen Bodenfunkstelle ausgerüstet.

Die Funkfrequenz lautet: **122,200 MHz.**

Die Telefonnummer der Flugleitung lautet: **07173 / 7530**

## **Teil II**

### **Benutzungsvorschriften**

#### **Basis dieser FBO sind :**

- a) Vertrag zwischen Flugplatzhalter und Flugplatzeigentümer
- b) Vereinbarung mit der Gemeinde Bartholomä

### **1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung**

#### **1.1 Pflichten der Flugplatzbenutzer**

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzhalters unterworfen.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieses Luftfahrzeuges zu sein.

#### **1.2 Rechte des Flugplatzhalters**

Soweit diese FBO den Flugplatzhalter zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatzbenutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzhalter beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs und den Betrieb des Flugplatzes bestellt sind. Dies sind im Allgemeinen die Flugleiter. Der Flugplatzhalter und seine Bevollmächtigten dürfen z.B:

- Luftfahrzeuge bewegen,
- Erlaubnisse erteilen,
- das Hausrecht ausüben,
- Entgelte kassieren,
- Dokumente einsehen,
- Verbote aussprechen.

## **2 Betrieb am Flugplatz**

### **2.1 Befugnis zum Starten und Landen**

Flugbetrieb darf nur nach den Regelungen der aktuell gültigen Gebührenordnung des Sonderlandeplatzes Bartholomä-Amaliendorf durchgeführt werden. Entsprechende Unterlagen, Verträge, etc. sind vom Luftfahrzeughalter auf Verlangen dem Flugplatzhalter oder seinen Bevollmächtigten vorzulegen.

### **2.2 Start- und Landeeinrichtungen**

Die Flugbetriebsflächen zum Starten und Landen werden vom Flugleiter zugewiesen. Schleppstarts von Segelflugzeugen sowie das Aufstellen der Schleppwinden erfolgen auf den jeweils vom Flugleiter zugewiesenen Flächen. Der Betrieb von Schleppwinden ist gemäß der „Betriebsanweisung für den Windenbetrieb“ vom 13.04.2001 durchzuführen.

### **2.3 Rollen und Schleppen**

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

Abbremsen von Flugmotoren hat grundsätzlich auf der Ostseite des Flugplatzes zu erfolgen.

Flugbetrieb hat stets Vorrang vor rollenden Luftfahrzeugen und rollende Luftfahrzeuge haben Vorrang vor am Boden geschleppten Luftfahrzeugen.

### **2.4 Abstellen**

Der Platz vor den Hallentoren und der Flugplatzschanke ist frei zu halten.

Das Abstellen von Luftfahrzeugen geschieht nach Anweisungen des Flugleiters. Dabei soll der Platz vor dem Haus und der Flugleitung möglichst freigehalten werden.

## **2.5 Sicherheitseinrichtungen**

Sicherheitsbegrenzungen oder Schranken dürfen nur mit Zustimmung des Flugleiters geöffnet werden.

Beschädigungen an Anlagen, insbesondere an Landereitern, Hinweiszeichen und anderen der Flugsicherheit dienenden Einrichtungen sind unverzüglich dem Flugplatzhalter oder Flugleiter zu melden.

## **2.6 Flugdokumentation**

Es wird ein Hauptflugbuch geführt, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: Tag, Uhrzeit, Luftfahrzeugmuster, amtliches Kennzeichen, Name des Piloten, Zahl der Insassen und Art des Fluges, bei einem Überlandflug Ziel- bzw. Startflugplatz.

Für korrekte und vollständige Durchführung ist der eingetragene Flugleiter verantwortlich.

## **2.7 Betriebsstoffversorgung**

Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist das Ablassen von Öl, Reinigungs- und Betriebsstoffen in das Erdreich grundsätzlich verboten.

Der Platzhalter stellt zum Betanken eine dafür vorgesehene, gekennzeichnete und mineralölundurchlässige Betonfläche (Betankungsplatz) zu Verfügung.

## **2.8 Flugplatzgelände und Eingänge**

Bei dem Flugplatzgelände des Sonderlandeplatzes Bartholomä-Amalienhof handelt sich um ein Privatgrundstück, auf dem der Flugplatzhalter zur Durchführung des Flugbetriebs weisungsbefugt ist.

Das Gelände darf nur über die vom Flugplatzhalter freigegebenen Eingänge betreten oder befahren werden.

## **2.9 Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatzgelände**

Für Fahrzeuge auf dem Flugplatzgelände haftet der Fahrzeughalter, bei nicht zugelassenen Fahrzeugen der Eigentümer (im Allgemeinen der jeweilige Vereinsvorstand).

Fahrzeuge dürfen nur von Inhabern eines gültigen Führerscheins oder von Personen geführt werden, die vom Platzhalter oder dem Vorstand des jeweiligen Vereins dazu schriftlich bevollmächtigt wurden.

Privatfahrzeuge sind auf den Parkplätzen auf der Straßenseite des Flugplatzes außerhalb der Flugplatzabsperungen zu parken.

Auf dem Flugplatzgelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einzuhalten.

Bei Fahrzeugen, die die Flugbetriebsflächen befahren, ist durch Öffnen von Fenstern, Abstellen von Autoradios, etc. sicherzustellen, daß das Fahrzeug jederzeit durch Zuruf gestoppt werden kann. Darüber hinaus kann auf Anweisung des Flugleiters eine Markierung mittels einer Fahne, Einschalten der Warnblinkanlage, etc. gefordert werden.

Vorfahrtsrechte zwischen Fahrzeugen bestehen nicht – grundsätzlich haben Flugbetrieb und Fußgänger Vorrang vor Fahrzeugverkehr.

## **2.10 Mitführen von Tieren**

Tiere dürfen nur gesichert und nur außerhalb der Flugbetriebsflächen mitgeführt werden. Der diensthabende Flugleiter entscheidet über Ausnahmen.

## **3 Sonstige Bestimmungen**

### **3.1 Gewerbliche und weitere Betätigungen**

Gewerbliche Betätigungen sind generell nicht zulässig. Ausnahmen können durch den Flugplatzhalter in Abstimmung mit der Gemeinde Bartholomä erteilt werden.

Der Flugplatzhalter hat gemäß Flugplatzvertrag von den Flugplatzeigentümern das Anrecht übertragen bekommen, auf dem ausgewiesenen Gelände Flugbetrieb durchzuführen. Alle weiteren Betätigungen bedürfen in jedem Falle des schriftlichen Einverständnisses der Flugplatzeigentümer und, sofern sie den Flugbetrieb betreffen, des Platzhalters.



### **3.2 Verunreinigungen**

Verunreinigungen jeglicher innerer und äußerer Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen. Die Kosten werden im Voraus fällig.

### **3.3 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung**

Wer gegen die Vorschriften dieser FBO oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters, die auf Grund dieser Ordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Flugplatz verwiesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die FBO gelten als schwerwiegender Grund bei der Kündigung von Stationierungsverträgen.

Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

### **3.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Flugplatzbenutzerordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart.

### **3.5 Zustellungsbevollmächtigter**

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzhalter auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### **3.6 Einweisung der Flugleiter**

Der Platzhalter hat mit Unterstützung der ansässigen Vereine den Nachweis über die ordnungsgemäße Einweisung der Flugleiter über die geltenden Flugplatzregeln zu führen. Die FBO und ihre Anlagen sind in der Flugleitung zugänglich.

#### 4 Anlagen

Zu dieser Flugplatzbenutzungsordnung gehören folgende Anlagen:

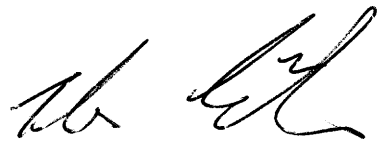
- a) Flugplatz- und Platzrundenkarte
- b) Gebührenordnung

Der Flugplatzhalter  
(Akademische Fliegergruppe Stuttgart e.V.,  
vertreten durch den Vorstand der aktiven Gruppe und der Altherrenschaft)

Stuttgart, im Mai 2005



(Vorstand aktive Gruppe)



(Vorstand Altherrenschaft)